

Obst und Gartenbauverein Rohrbronn e.V.

Satzung

vom: 27. 03.1992

geändert am: 01. 04. 2000

Eingetragen ins Vereinsregister Nr.330 beim Amtsgericht Schorndorf am 29. März 2001

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Rohrbronn e.V., nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Rohrbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
- Förderung des Liebhaberobstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von §§ 2/17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben.
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.
- Förderung eines wirksamen Umwelt - Landschafts- - und Naturschutzes.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten Besichtigungen und Ähnliches.
- Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisung und Ausstellungen.
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen durch Vorträge, durch Presseberichte, über Rundfunk und Fernsehen.
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Instituten gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung.
- durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks - Obst- und Gartenbauvereins, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern, dem Kreis - bzw. Bezirks -, Obst- und Gartenbauverein Waiblingen u. mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein im Arbeitskreis Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts - Kreis - oder Gebietsebene zusammengefasst sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, sowie Ehrenmitglieder. Der Mitgliederversammlung bleibt es überlassen, festzulegen, wer als ordentliches Mitglied und damit stimmberechtigt, und wer als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen wird.

Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn fördern. Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30. September schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstands verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- An den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Antrag zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
- für die Ziele des Kreis - bzw. Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei letzterer aus mehreren Personen bestehen kann.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in Regel im I. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, sowie des Kassenprüfungsberichtes.
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- die Genehmigung des Haushaltsplans.
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten.
- die Genehmigung einer Geschäftsordnung.
- die Beschlussfassung über Anträge.
- die Änderung der Satzung.
- die Vereinsaufklärung.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Dies ist nicht zulässig sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- bis zu drei gleichberechtigten sich gegenseitig vertretenden Vorsitzenden.
- dem Rechner.
- dem Schriftführer.
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Alle drei vertreten den Verein einzeln. Vereinsintern können sie aus ihre Mitte einen Sprecher bestimmen. Die Dauer der Amtszeit ist für drei Jahre vorgesehen. Die verschiedenen Vorstandsmitglieder werden wechselweise gewählt. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzenden führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung. Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes, sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Den Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins. im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lassen die Vorsitzenden zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung, Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderung (Fortsetzung)

Änderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 12 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis - bzw. Bezirksobst und Gartenbauverbandes und Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreis - bzw. Bezirksvereins, sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Remshalden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rohrbronn zu verwenden hat.** Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Remshalden-Rohrbronn: 01.04.2000

Die Vorsitzenden: Rudi Nodes Walter Schurr Rudi Stadelmann

Der Schriftführer: Horst Manz